

Sportrecht und Arbeitsrecht

Rechtsanwalt Christof Wieschemann Bochum

Fortbildungsveranstaltung der RAK Hamm

15.7.2019

Selbstständiger Rechtsanwalt in Bochum seit 1994 vornehmlich im Sportrecht und deutschem und europäischem Wirtschaftsrecht und der Unternehmensberatung

Mitglied des geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV

Stellvertretendes Mitglied des Fachausschusses Sportrecht der RAK Hamm, Frankfurt und Kassel

Vicepräsident der International Sport Lawyers Association bis 2014

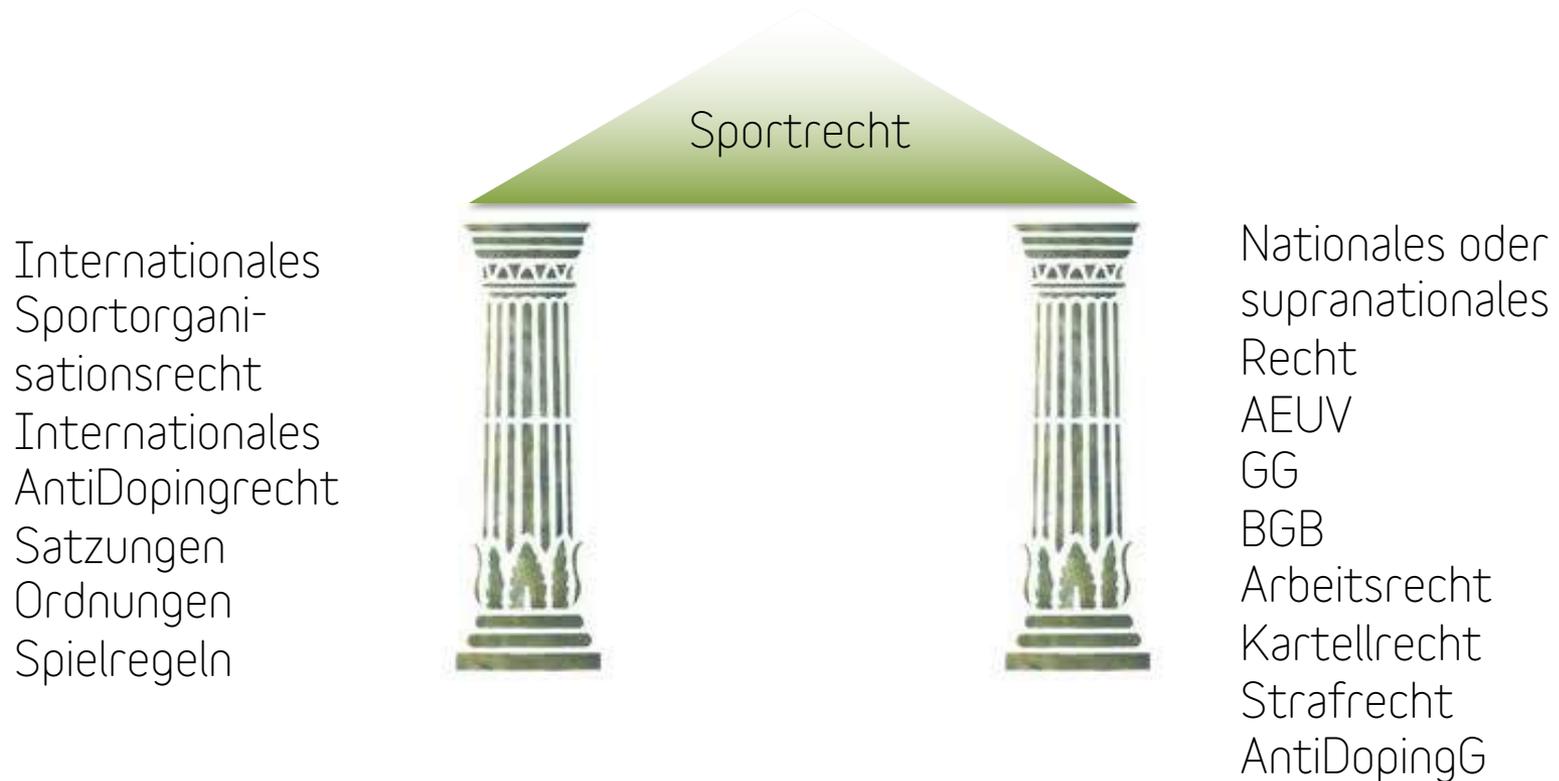
Lehraufträge an der BiTS Iserlohn, Westfälische Wilhelmsuniversität Münster, Ruhr Universität Bochum international Arbitration und Sportrecht

Schiedsrichter am Deutschen Schiedsgericht für den Sport DIS

Schiedsrichter am Schiedsgericht für Lizenzstreitigkeiten der Handball Bundesliga HBL

Arbeitsrecht und Sportrecht

Elemente des Sportrechts



Sportrecht vs. Arbeitsrecht?

- ④ Stimmen in der Literatur wollen die Normen des Arbeitsrechtes grundsätzlich im Berufssport nicht anwenden, weil es an einer dem Arbeitsverhältnis vergleichbaren Interessenlage fehle. Arbeitsrecht soll dem Arbeitnehmerschutz dienen, welche der durchschnittliche Fußballprofi nicht benötige, weil er seinem Arbeitgeber nicht strukturell unterlegen sei (Menke, NJW 2007, S. 2.820 ff)

Sportrecht vs. Arbeitsrecht?

- Ⓜ "Wir müssen das sehr sorgfältig betrachten, denn es steht für mich außer Frage, dass das allgemeine Arbeitsrecht im Fußball so nicht gelten kann", sagte der für Rechtsfragen zuständige DFB-Vizepräsident Rainer Koch dem Sender "Sport1" zum Fall Müller #heinzgegenmainz

Sportrecht vs. Staatliches Recht

Art. 6 FIFA Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (RSTS)

Registrierungsperioden

1. Ein Spieler darf nur während einer von zwei vom zuständigen Verband pro Jahr festgelegten Perioden registriert werden.
2. Laufzeitgebundene Verträge stets von Beginn einer Saison 1.7. bis zum Ende 30.6.

§ 620 I BGB: Das Dienstverhältnis endet mit der Zeit für die es eingegangen ist.

§ 620 II BGB: Ist die Dauer nicht bestimmt...

§ 622 I Das Arbeitsverhältnis eines (...) Arbeitnehmers kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

IndividualSchutz vs. KollektivSchutz

Sportler:

Art. 12 GG

Art. 2 GG

Art. 3 GG

Art. 12 GG

BGB

KSchG

TzBfG

Vereine

Äußere Vereinsautonomie

Art 9 I GG

Innere Organisationsautonomie

§§ 25, 40 BGB

„Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.“

„Die Vorschriften des §§ (...) finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt“

Verbandsautonomie

International ursprünglich Bereichsausnahme

Walrave Koch (C-36/74, Walrave & Koch gegen Association Union cycliste internationale [1974] ECR 1405)

Sas EU-Recht ist nicht auf Regeln anwendbar, die ausschließlich von „sportlichem Interesse“ sind, da diese nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun hätten, auf die sich der EG-Vertrag beziehe.

Entscheidung von Fall zu Fall

Deliege (C-51/96 und C-191/97, Deliège [2000] ECR I - 2549)

Derartige Auswahlregeln (Nominierungsentscheidungen Nationalmannschaft Judo) sind zur Organisation von sportlichen Wettkämpfen **erforderlich** und stellen keine Beeinträchtigung des freien Dienstleistungsverkehrs dar.

Verbandsautonomie

Kehrtwende in Meca Medina und Majcen (Rechtssache C-519/04, Meca-Medina & Majcen gegen Kommission, Urteil vom 18. Juli 2006)

Hintergrund: Doping (Nandrolon) im Schwimmsport. Antrag an die Kommission die Regeln für unvereinbar mit dem EU Recht zu erklären.

Meca Medina 9,7 ng/ml (Sieger); Majcen 3,9 ng/ml (Zweiter) festgestellt.

Sperre vier Jahre, vom CAS 2000 bestätigt.

Im Januar 2000 zeigten wissenschaftliche Versuche, dass Nandrolonmetaboliten bei Verzehr bestimmter Nahrungsmittel **wie dem Fleisch unkastrierter Keiler** endogen vom menschlichen Organismus in einer Größenordnung erzeugt werden können, die die zulässige Toleranzschwelle übersteigt.

Wiederaufnahme, CAS: Sperre zwei Jahre 2003

Meca Medina und Majcen

Rn. 42

Demgegenüber fällt eine Regelung, die, obwohl im Bereich des Sports erlassen, nicht rein sportlicher Natur ist, sondern den wirtschaftlichen Aspekt betrifft, den die sportliche Betätigung haben kann, sowohl in den Geltungsbereich der Artikel 39 EG und 49 EG als auch in den der Artikel 81 EG und 82 EG und kann gegebenenfalls einen Eingriff in die von diesen Bestimmungen garantierten Freiheiten darstellen.

Prüfungssystematik:

- Überprüfung des Gesamtzusammenhangs, in dem die Regel zustande gekommen ist und ihre Wirkung entfaltet, insbesondere ihre wettbewerbsneutrale Zielsetzung,
- die Frage, ob die damit verbundenen wettbewerbs-beschränkenden Wirkungen **notwendig** mit der Verfolgung der genannten Ziele verbunden sind, und
- ob sie im Hinblick auf diese Ziele **geeignet, erforderlich und verhältnismäßig** im engeren Sinne ist

Apotheken Urteil 11.6.1958 BVerfGE 7, 377

Legitimer Zweck
Geeignetheit
Erforderlichkeit
Angemessenheit

Was ist beim Gerichtshof schief gelaufen?

Es bestehen unzählige sportliche Regeln und Reglemente, die die Berechtigung der Klubs zur Teilnahme („Ausübung“) an sportlichen Wettkämpfen beinhalten. Sollen diese alle einer Überprüfung nach EU-Recht unterstehen?

Vor diesem Hintergrund sollten die politischen Verantwortlichen in Europa für größere Klarheit bezüglich der Bedeutung der Spezifität des Sports sorgen, sobald sie Gelegenheit hatten, vertieft über diese Frage nachzudenken, und sie ebenfalls zur Auffassung gelangt sind, dass diese Art von gerichtlichem Aktivismus zu weit geht.

https://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/EuroExperience/uefaorg/TeamSports/01/65/03/58/1650358_DOWNLOAD.pdf

Wer sich zum Marktteilnehmer entwickelt, muss grundsätzlich alle Regeln des von ihm betretenen Marktes akzeptieren. Nicht das Gesetz dringt in den Sportbereich ein, sondern der Sport schiebt seine sportlichen Aktivitäten in gesetzlichen Regelwerken unterworfenen Bereiche hinein. (Schlindwein, Horizont Sportbusiness 4/2008, S. 45)

Durch Autonomie gerechtfertigt?

Primärer Zweck der Sportverbände: Organisation des sportlichen Wettbewerbs. Je enger die Regel mit diesem Zweck verbunden ist, desto mehr muss das der Regel unterworfenen Subjekt die Beeinträchtigung individueller Freiheit hinnehmen.

Keine Beeinträchtigung individueller Freiheit darf indes weiter gehen, als es der Zweck erfordert.

Transferzeiten?

Transferentschädigungen?

Ausländerklauseln in Ligawettbewerben?

Ausländerklauseln in Nationalmannschaften?

Dazu: Fischer, Die Autonomie der Verbände: Mehr Rechtssicherheit durch zweckorientierte Inhaltskontrolle, in SpuRt 3/2019

Sind Sportler Arbeitnehmer?

§ 611a BGB Arbeitsvertrag

(1) Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung

weisungsgebundener,
fremdbestimmter Arbeit
in persönlicher Abhängigkeit

verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine **Gesamtbetrachtung** aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die **tatsächliche Durchführung** des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, **kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an**.

(2) Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Sind Sportler Arbeitnehmer?

- ⊗ Nach st. Rspr. des BAG ist Arbeitnehmer, wer aufgrund eines
 - ⊗ privatrechtlichen Vertrags
 - ⊗ im Dienste eines anderen zur Leistung
 - ⊗ weisungsgebundener,
 - ⊗ fremdbestimmter Arbeit
 - ⊗ in persönlicher Abhängigkeit
- ⊗ verpflichtet ist (vgl. zB BAG NJW 2013, 3672 [3674])
 - ⊗ Organisatorische Einbindung in Betrieb
 - ⊗ Weisungsgebundenheit
 - ⊗ Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, und Ort der Tätigkeit § 611 a BGB
 - ⊗ Selbständig ist dagegen, wer im wesentlich frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann § 84 I 2 HGB

Sind Sportler Arbeitnehmer?

Der Begriff des Arbeitnehmers i.S.d. Art. 45 EGV (alt) und der VO 1612/68 bestimmt sich nach Europäischem Unionsrecht wesentliches Merkmal des Arbeitsverhältnisses ist, dass jemand während

- einer bestimmten Zeit
- für einen anderen
- nach dessen Weisungen Leistungen erbringt, für die er als
- Gegenleistung eine Vergütung erhält

(EuGH, Urt. v. 26.2.1992 – Rs. C-3/90 –; zum Begriff des Arbeitnehmer im Sinne von Art. 39 EG (heute Art. 45 AEUV) Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 4. Juni 2009. Verbundene Rechtssachen C-22/08 und C-23/08. Athanasios Vatsouras (C-22/08) und Josif Koupatantze (C-23/08) gegen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Nürnberg

Für die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Unionsrechts ist es ohne Bedeutung, dass das Beschäftigungsverhältnis nach **nationalem Recht ein Rechtsverhältnis sui generis** ist, wie hoch die Produktivität des Betreffenden ist, woher die Mittel für die Vergütung stammen oder dass sich die Höhe der Vergütung in Grenzen hält (vgl. EuGH, Urt. v. 19.11.2002 – Rs. C-188/00 –, Kurz)

Sind Sportler Arbeitnehmer?

Was bedeutet das?

Der Sport selbst ist nicht hilfreich.

§ 8 der DFB-Spielordnung:

- **Amateur** ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses spielt und kein Entgelt, sondern seine ausgewiesenen Auslagen und ggf. einen pauschalisierten Aufwendungsersatz von höchstens 149,99 € im Monat erhält (§ 8 Ziff. 1 DFBSpielordnung)
- **Vertragsspieler** im Amateurbereich haben über ihre Mitgliedschaft hinaus einen schriftlichen Vertrag mit dem Verein abgeschlossen und erhalten neben ihren Auslagen auch eine steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevante Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 150,00 € (§ 8 Ziff. 2 DFB-Spielordnung)
- **Lizenzspieler** betreiben das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages und ist aufgrund eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen (§ 8 Ziff. 3 DFB-Spielordnung)

Sind Sportler Arbeitnehmer?

Ⓜ Individualsportler

Ⓜ Beispiel

- Frau ... wird mit Beginn der Vereinbarung in ihrer Eigenschaft als Athletin des e.V. stets im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt sein, die jeweiligen mit dem zuständigen Trainer, dem Cheftrainer und dem Manager abgesprochenen **Leistungsziele**, die jährlich im Voraus bekanntzugeben sind, zu erreichen.
- Der e.V. stellt seiner Athletin hierzu sämtliche ihm zur Verfügung stehenden **Trainingsanlagen und Trainingsmittel** zur Verfügung. Die physiotherapeutische Betreuung sowie die **Krankengymnastik** werden in Absprache mit dem ... im Stützpunkt sichergestellt. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Athletin bei der Finanzierung von genehmigten **Trainingslagermaßnahmen** (Verein/DLV) zur Absicherung einer optimalen Saisonvorbereitung.

Sind Sportler Arbeitnehmer?

- Ⓜ Die vorgenannte **Startverpflichtung** umfasst insbesondere die Teilnahme an Qualifikationswettkämpfen, nationalen und internationalen Meisterschaften während der Hallen- und Freiluftsaison, sofern die jeweiligen Qualifikationsnormen erreicht werden. Darüber hinaus ist die **Athletin verpflichtet**, an allen vom Verein betriebenen Mannschaftswettbewerben teilzunehmen.
- Ⓜ Im Einzelnen wird die **Teilnahme an den Wettkämpfen** und Meisterschaften in Absprache zwischen der Athletin, dem Trainer und dem Manager festgelegt und als Anlage zum Bestandteil der Vereinbarung.

Sind Sportler Arbeitnehmer?

Der Verein hat einen Ausrüstervertrag geschlossen. In diesen Vereinsverträgen wird vereinbart, dass der Verein dafür Sorge trägt, dass alle Athleten/innen entsprechend dieser Verträge die Sponsoren repräsentieren. (Abtretung von Persönlichkeitsrechten > Fremdnützigkeit)

Dies bedeutet insbesondere, dass die Athleten/innen bei **allen** Wettkämpfen die offizielle Vereinskleidung sowie beim Training und öffentlichen Auftritten (z.B. Autogrammstunden, Interviews, Fernsehauftritten und Filmaufnahmen) ausschließlich die Bekleidung des Ausrüsters mit den Logos der **Vereinssponsoren** zu tragen haben.

Die Athletin versichert ausdrücklich, keine Verträge mit Dritten abzuschließen, die den vorstehenden Ausführungen widersprechen.

Sind Sportler Arbeitnehmer?

Der Verein zahlt der Athletin über seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine monatliche Aufwandsentschädigung von EUR 0,000 (in Worten:)

Die Athletin wird den Betrag der Aufwandsentschädigung dem Verein in ihrer Funktion als selbstständige Gewerbetreibende in Rechnung stellen.

Falls die Athletin für die Umsatzsteuer optiert, ist dies dem Verein schriftlich mitzuteilen und bei der Rechnungsstellung durch Ausweisung der Mehrwertsteuer zu berücksichtigen. Die darauf anfallende Steuer ist von der Athletin selbst abzuführen.

Sollte der Verein für nicht abgeführte Steuern - gleich aus welchem Grund - in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich die Athletin, den Verein in vollem Umfang hiervon freizustellen.

Eine Versicherung über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft im Falle von Sportunfällen wird abgeschlossen.

Sind Sportler Arbeitnehmer?

- Berufsboxer, LAG Hamburg, Urt. v. 07.09.2005 - 4 Sa 33/05 (nein)
- Tennisspieler/in als Meisterschaftsspieler/in, ArbG Bielefeld, Urt. v. 12.07.1989, NZA1989, 966 (ja)
- Tischtennisspieler, OLG Stuttgart, Urt. v. 17.11.1977, AuR 1978, 125f. (nein)

- Amateurfußballspieler, BFH, Urt. v. 23.10.1992, DStR 1993, 507 (offen gelassen)
- Amateurfußballspieler, ArbG Hannover, Beschluß. v. 17.07.1997, NZA-RR 1998, 136 (nein)
- Amateurfußballspieler, LAG Rheinland-Pfalz, Beschluß. v. 27.01.2000, SpuRt 2000, 119 (nein)
- Amateureishockeyspieler, LAG Nürnberg, Beschl. v. 27.01.1995, NZA-RR 1996, 1 (nein)
- Vertragsamateurl/Vertragsspieler, BAG, Urt. v. 10.05.1990, NZA 1991, 308 (nein)

- Lizenzfußballspieler, BAG, Urt. v. 16.01.1971, AP Nr. 29 zu § 138 (ja)
- Lizenzfußballspieler, BAG, Urt. v. 17.01.1979, NJW 1980, 479 (ja)
- Lizenzfußballspieler, BAG, Urt. v. 24.02.1972, AP BUrtG § 11 Nr. 10 (ja)
- Handballspieler, LAG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.1997, ArbuR 98, 489 (ja)

Sind Sportler Arbeitnehmer?

- Motorrad- Rennfahrerin, BAG, Urt. v. 17.06.1999, NZA 1999, 1175 (arbeitnehmerähnliche Person)
- Motorrad- Rennfahrerin, BAG, Urt. v. 07.03.2002, NZA 2002, 963 (ja)

- Schwimmer als Vereinsmitglieder, BAG, Urt. v. 05.02.2004, NZA 2004, 845 (nein)
- Berufsringer, BFH, Urt. v. 29.11.1978, BeckRS 1978, 22004695 (ja)

- Jockey, BSG, Urt. v. 23.06.1959, BSGE 10, 94 (ja)
- Jockey, BSG, Urt. v. 10.03.1994, NZS 1994, 470 (nein)
- Jockey, BSG, Urt. v. 30.06.2009, NZA-RR 2010, 370 (einzelfallabhängig)

- Tennistrainer, ArbG Kempten, Urt. v. 05.11.1997, BB 1998, 1007 (nein)
- Fußballtrainer, LAG Frankfurt, Urt. v. 27.10.1964, RdA 1967, 40 (nein)
- Fußballtrainer, FG Hessen, Urt. v. 09.07.1993, EFG 396 (nein)
- Fußballamateurtrainer im Nebenberuf, LAG Hamm, Beschl. v. 13.03.2012, SpuRt 2012, 216 (nein, wenn Trainer nicht alle Trainingseinheiten persönlich leiten muss)

- Fußballamateurtrainer im Nebenberuf, LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 07.07.2014, SpuRt 2015, 128 (ja)
- Nebenberuflicher Übungsleiter, LAG Düsseldorf, Urt. v. 26.03.1992, LAGE § 611BGB Arbeitnehmerbegriff Nr. 25 (nein)
- Nebenberuflicher Übungsleiter, LAG Hamburg, Urt. v. 07.09.2006, BeckRs 2007, 41501 (ja)

Liste: Prof. Dr. Martin Schimke

Sind Trainer Arbeitnehmer?

Trainer

Schiedsrichter im Basketball (Ober- bzw. Landesliga) ArbG
Duisburg, Urt. v. 27.10.2016 – 1 Ca 31/16 (n.V.):

"Zwischen den Parteien bestand kein Arbeitsverhältnis (...)

Unternehmerinitiative und Unternehmerrisiko

Der Kläger trug zu Beginn einer jeden Saison seine Verfügbarkeitszeiten bzw. Nichtverfügbarkeitszeiten in das Portal TeamSL ein. Damit war der Kläger darin frei, zu entscheiden, ob er im Einzelfall für den Beklagten tätig werden wollte, es hing von seinem Willen ab, ob und gegebenenfalls wann er für den Beklagten Tätigkeiten erbringen würde."

Sind Trainer Arbeitnehmer?

Fußballschiedsrichter, FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 18.07.2014, DStRE 2015, 671ff.

Arbeitnehmer:

"Wesentliche Bedeutung dürfte für die Beurteilung der Frage, ob Fußballschiedsrichter eine selbstständige Betätigung iSv § 15 Abs. 2 S. 1 EStG ausüben, dem Umstand beizumessen sein, dass sie keine nennenswerte Unternehmerinitiative entfalten, da sie für die Leitung bestimmter Spiele nicht bewerben können, sondern von den jeweiligen Verbänden für Spielleitungen eingesetzt werden (...) Hinzu kommt, dass sie insoweit weisungsgebunden sind, als Ort und Zeit ihrer Tätigkeit ausschließlich durch den jeweiligen Verband festgelegt werden. Auch inhaltlich sind Fußballschiedsrichter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Vorgaben des jeweiligen Verbandes gebunden (...) Zudem sind Fußballschiedsrichter auch insoweit in die Organisation des Verbandes eingegliedert, als sie z.B. durch die Schiedsrichterausschüsse der Verbände (z.B. des DFB) angesetzt werden, ihre Leistungen beurteilen.,,

Sind Trainer Arbeitnehmer?

- ④ ArbG Verden, Urteil vom 15.1.2019, 2 Ca 227/18, SpuRt 2019, 141 f
 - ④ Für das Gericht war wichtig, dass der Kläger in seiner Entscheidung als Schiedsrichter frei war
 - ④ Er hat Rechnungen mit ausgewiesener MwSt erstellt
 - ④ Er hat seine Einnahme selbst versteuert
 - ④ Sozialversicherungsbeiträge sind nicht abgeführt worden
 - ④ Er hat bis zur Klageerhebung nie das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses behauptet.

Sind Trainer Arbeitnehmer?

- Ⓜ Köhler, SpuRt 2016, 3 ff. (pro)
- Ⓜ Buhl, *causa sport* 4/2015, 378 ff. (pro)
- Ⓜ Walker, ZfA 4/2016, 567, 571 ff. (contra)

Begründung des Arbeitsverhältnisses

Probleme vor Abschluss des AV

Der Transfer

Einigung mit dem abgebenden Verein der gegen Entgelt
(Transferentschädigung) der Aufhebung des Arbeitsvertrages zustimmt

Auflösungsvertrag des Spielers mit dem abgebenden Verein

Transfervertrag mit dem abgebenden Verein

Arbeitsvertrag mit dem neuen Verein

Begründung des Arbeitsvertrages

Zahlungen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss

Signing fee / Handgeld

Anlass oft fehlende Vertragstreue des Verein / oder Steueroptimierung

Unproblematisch wenn Zahlung offen

§ 19 I EStG

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, gleichgültig ob laufende oder einmalige Bezüge § 2 II Nr. 1 LStDV(2)

Zum Arbeitslohn gehören auch Einnahmen im Hinblick auf ein künftiges Dienstverhältnis

Zahlung von Eintracht Frankfurt von 2.3 MIO DM nach Ghana zum Erwerb der „Werberechte“ von Anthony Yeboah, dort 1.8 MIO an Yeboah

Scheingeschäft § 41 AO

Zahlung ist Lohn

Steuerhinterziehung, Strafe DM 360.000

Stefan Kuntz: Arminia Bielefeld zahlte an Besiktas Istanbul 1996 2.7 MIO DM mehr, als die vereinbarte Transferentschädigung, die der Spieler in Istanbul als „Handgeld“ erhielt.

Strafverfahren wegen Verkürzung von Steuern iHv. 1.53 MIO DM gegen Zahlung von DM 50.000 und Zahlung der Steuer 2001 eingestellt.

Dr. Robert Wieschemann, Jürgen (Atze) Friederich BGH 11.2006

Delgado, Pizzaro, Born oder Eine verhängnisvolle Affäre

Sueddeutsche Zeitung 17.10.2010

Fotomodell Fiorella Faré ausgelöst machte im Scheidungsverfahren von Carlos Delgado Angaben zur Geschäftspraxis ihres Noch-Ehemannes machte und dazu einen Haufen Beweismaterial aus der Schattenwelt des Fußballs präsentierte.

Die Peruanerin hatte nach zehn Jahren Ehe mit Carlos Delgado die gemeinsame Wohnung mit zwei Koffern verlassen - bedauerlicherweise befanden sich darin nicht nur ihre Kleider, sondern auch 4000 Seiten Dokumente. Gegen Delgados, der die Beraterfirma "Image" leitet, wird wegen Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Schwarzgeld ermittelt.

Probleme bei der Finanzierung des Gehaltes durch Dritte

Ermittlungen gegen Pizzarro 2009/2010

Verdiente 2001 am Transfer seines „Ersatzmanns“ Roberto Enrique Silva nach Bremen \$ 895.875 ohne zu versteuern

FIFA Ermittlungsverfahren: Verbot der Beteiligung von Spielern an Transfers andere Spieler; später eingestellt

Angebliche Zahlung von IMAGE an den Vorstandsvorsitzenden von Werder Bremen Jürgen L. Born auf ein Konto in Uruguay von € 100.000

Rücktritt

Widerstreitende Angaben über Versteuerung der Einnahmen von ADIDAS in Deutschland/Peru

Strafandrohung in Peru: 8 Jahre Haft

Frage der Angemessenheit der Zahlung von ADIDAS an Pizzarro

Zum Vergleich: 2001 schließt Schalke 04 Vertrag mit Viktoria Versicherung; Trikot- und Hauptsponsor 36 MIO DM für 3 Jahre

Pizzarro war erst seit 1999 Jahren in Deutschland

Peru hatte 26 MIO Einwohner und 1/11 des BIP von Brasilien, 51.5 MRD \$

Verdeckte Beteiligung an den Gehaltskosten von Pizzarro bei Bayern München?

Beteiligung Dritter am Arbeitsverhältnis

Kombination eines Anstellungsvertrages
mit einem Sponsorvertrag

„Das war eine Phase, in der die Spieler hohe Gehälter bekommen haben, weil sie ihr Hobby beim TV Badendstedt ausgeübt haben. Damit hatten wir als Verein allerdings nichts zu tun. Wir hatten uns schriftlich geben lassen, dass wir keine Gehälter zahlen, höchstens mal die Ausstattung. Das lief alles über Sponsoren, die Mitglieder der Fußballabteilung an Land gezogen hatten. Es war schon ein harter Kampf, die Spieler dazu zu bewegen, dass sie ihre Mitgliedsbeiträge wie alle anderen bezahlen müssen.“

Beteiligung Dritter am Arbeitsverhältnis

Kombination eines Anstellungsvertrages mit einem Sponsorvertrag

Zahlungen des Sponsors an Spieler als Arbeitslohn des Vereins

Dreiecksbeziehung. Sponsor zahlt auf Veranlassung des Arbeitgebers
Veranlassungszusammenhang.

FG Hamburg, Urt. v. 29.11.2017 - 1 K 111/16, rkr. DStRE 2018, 772:

Arbeitslohn kann nach der ständigen Rechtsprechung des BFH ausnahmsweise auch bei der Zuwendung eines Dritten anzunehmen sein, wenn sie ein Entgelt „für“ eine Leistung bildet, die der Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses für seinen Arbeitgeber erbringt

Ein einfacher Kausalzusammenhang zwischen der Leistung des Dritten und dem Dienstverhältnis im Sinne einer „conditio sine qua non“ allein genügt für die Annahme von Arbeitslohn auch im Fall der Drittzuwendung nicht.

Erforderlich ist vielmehr, dass der Dritte dem Arbeitnehmer die Vorteilsentlohnung für den Arbeitgeber über geleistete Dienste final zuwendet (BFH v. 17.7.2014 - VI R 69/13, BStBl. II 2015, 41, DStR 2014, 2059).

Dagegen liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt wird. Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung auf anderen Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmer und Drittem gründet (BFH v. 1.9.2016 - VI R 67/14, BFHE 255, 125, BStBl. II 2017, 69, DStR 2016, 2638, unter Bezugnahme auf BFH v. 28.2.2013 - VI R 58/11, BFHE 240, 345, BStBl. II 2013, 642, DStRE 2013, 908; und v. 17.7.2014 - VI R 69/13, BFHE 246, 363, BStBl. II 2015, 41, DStR 2014, 2059).

Beteiligung Dritter am Arbeitsverhältnis

Rechtsfolge

Leistungen des „Sponsors“ an den AN werden dem Anstellungsverhältnis des AN beim Club zugerechnet.

Unterschiedliche Gehaltsbestandteile überschreiten in der Summe die Grenze der geringfügigen Beschäftigung oder die Grenze des Übergangsbereichs

Nachforderung an Ertragssteuern und Sozialversicherungsbeiträgen

Verlust der Gemeinnützigkeit

Ausbildungs Entschädigung

Ausbildungsentschädigungen

- Ⓜ Spieler heute 19 Jahre alt
 - Ⓜ 12. Lebensjahr: Verbandsligist Rhein Hessen
 - Ⓜ 13. Lebensjahr: Bezirksligist Rhein Hessen
 - Ⓜ 14. und 15. Lebensjahr: 2. Bundesliga
 - Ⓜ 16. Lebensjahr: 2. Bundesliga
 - Ⓜ 17. Lebensjahr: 1. Bundesliga
 - Ⓜ 18. Lebensjahr: 2. Bundesliga / 1. Arbeitsvertrag
- Ⓜ Entwicklung stockt, geplanter Wechsel in das Ausland

FIFA REGLEMENT bezüglich Status und Transfer von Spielern

Art 20 Ausbildungsentschädigung

Frühere Vereine, die einen Spieler ausgebildet haben, erhalten in folgenden Fällen eine Ausbildungsentschädigung: 1) bei der Unterzeichnung des ersten Profivertrags durch den Spieler, 2) bei jedem Transfer bis zum Ende der Spielzeit, in der der Spieler 23 Jahre alt wird. Die Ausbildungsentschädigung wird

geschuldet, unabhängig davon, ob der Transfer während oder am Ende der Laufzeit des Vertrags erfolgt. Die Bestimmungen zur Ausbildungsentschädigung sind in Anhang 4 dieses Reglements enthalten.

FIFA REGLEMENT bezüglich Status und Transfer von Spielern

- Ⓜ Anhang 4 Ausbildungsentschädigung
- Ⓜ Art 1 Zweck
 - 1. Training und Ausbildung eines Spielers finden im Alter zwischen 12 und 23 Jahren statt. Grundsätzlich gilt, dass eine Ausbildungsentschädigung bis zum Alter von 23 Jahren für die bis zum Alter von 21 Jahre geleistete Ausbildung fällig ist (...)
- Ⓜ Eine Ausbildungsentschädigung wird geschuldet:
 - Ⓜ i. wenn der Spieler zum ersten Mal als Berufsspieler registriert wird oder
 - Ⓜ ii. ein Berufsspieler zwischen Vereinen transferiert wird (vor oder nach Ablauf seines Vertrags), die nicht denselben Verbänden angehören (...)
- Ⓜ 2. Eine Ausbildungsentschädigung wird nicht geschuldet:
 - Ⓜ i. wenn der ehemalige Verein den Vertrag ohne triftigen Grund auflöst (unbeschadet der Ansprüche der früheren Vereine)

FIFA REGLEMENT bezüglich Status und Transfer von Spielern

- ④ Art 3 Verpflichtung zur Bezahlung einer Ausbildungsentschädigung
 - ④ 1. Wenn ein Spieler zum ersten Mal als Berufsspieler registriert wird, hat der Verein, für den der Spieler registriert wird, allen Vereinen, bei denen der Spieler registriert gewesen ist (...) und die ab der Spielzeit, in der der Spieler 12 Jahre alt geworden ist, zu seiner Ausbildung beigetragen haben, innerhalb von 30 Tagen nach der Registrierung eine Ausbildungsentschädigung zu zahlen.

FIFA REGLEMENT bezüglich Status und Transfer von Spielern

Art 4 Trainingskosten

1. Zur Berechnung der Trainingskosten werden die Verbände angewiesen, die Vereine, basierend auf ihren finanziellen Aufwendungen für die Ausbildung der Spieler, in höchstens vier Kategorien einzuteilen. Die Trainingskosten werden für die einzelnen Kategorien festgelegt und entsprechen dem Betrag, der zur Ausbildung eines Spielers für ein Jahr erforderlich ist, multipliziert mit dem sogenannten Spielerfaktor, der durch das Verhältnis zwischen der Anzahl Spieler bestimmt wird, die zum Erhalt eines Berufsspielers auszubilden sind.

FIFA REGLEMENT bezüglich Status und Transfer von Spielern

Art 6 Sonderbestimmungen für die EU und den EWR

1. Wechselt ein Spieler innerhalb der EU oder des EWR von einem Verband zu einem anderen, wird die Höhe der Ausbildungsentschädigung wie folgt berechnet:

a) Wechselt ein Spieler von einem Verein einer tieferen Kategorie zu einem Verein einer höheren Kategorie, errechnet sich die Ausbildungsentschädigung gemäß den durchschnittlichen Trainingskosten der beiden Vereine.

b) Wechselt ein Spieler von einem Verein einer höheren Kategorie zu einem Verein einer tieferen Kategorie, errechnet sich die Ausbildungsentschädigung gemäß den Trainingskosten des Vereins der tieferen Kategorie.

FIFA REGLEMENT bezüglich Status und Transfer von Spielern

Art 7 Disziplinarmaßnahmen

Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine oder Spieler, die den in diesem Anhang festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen, Disziplinarmaßnahmen aussprechen.

FIFA REGLEMENT bezüglich Status und Transfer von Spielern



AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1673

Zürich, 28. Mai 2019
GS/EGS/kop

Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern: Einteilung von Vereinen, Registrierungsperioden und Spielberechtigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den letzten Jahren nehmen wir Bezug auf Anhang 4 (insbesondere auf Art. 4) des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern („Reglement“) sowie auf Art. 6 Abs. 1 und 2 des Reglements. Diese Bestimmungen betreffen die Entschädigung von Vereinen für die Ausbildung junger Spieler, die Einteilung von Vereinen in Kategorien sowie die Festlegung der Registrierungsperioden durch die Verbände.

FIFA REGLEMENT bezüglich Status und Transfer von Spielern

Ausbildungsentschädigung und Einteilung der Klubs für das Jahr 2019

Für die einzelnen Klubkategorien der Konföderationen wurde je eine Ausbildungsentschädigung festgelegt. In Übereinstimmung mit Art. 4 des Anhangs 4 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern werden die Ansätze am Ende des Kalenderjahres jeweils aktualisiert.

Konföderation	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
AFC		USD 40 000	USD 10 000	USD 2000
CAF		USD 30 000	USD 10 000	USD 2000
CONCACAF		USD 40 000	USD 10 000	USD 2000
CONMEBOL	USD 50 000	USD 30 000	USD 10 000	USD 2000
OFC		USD 30 000	USD 10 000	USD 2000
UEFA	EURO 90 000	EURO 60 000	EURO 30 000	EURO 10 000

FIFA REGLEMENT bezüglich Status und Transfer von Spielern

Gesamtentschädigung € 270.000

Davon letzter Arbeitgeber € 60.000

Nach Aufstieg € 90.000

FIFA REGLEMENT bezüglich Status und Transfer von Spielern

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte im Verhältnis
Arbeitgeber/Arbeitnehmer gemäß Art 9 Abs 3 GG

Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte (hier im Verhältnis zum
Verband) verankert im GG seit Lüth Urteil (BVerfGE 7, 198 [208] =
NJW 1958, 257) als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für
alle Bereiche des Rechts.

FIFA REGLEMENT bezüglich Status und Transfer von Spielern

Objektive Berufswahlbeschränkung – zum Schutz überragend wichtiger Belange des Allgemeinwohls?

Aber:

Adressat der Zahlungsverpflichtung ist nicht der Athlet, sondern der aufnehmende Club.

Kienass-Entscheidung (Ablöse bei Vereinswechsel eines Eishockeyspielers, BAGE 63, 232 =NZA 1990,392).

Es ist nicht entscheidend, ob für die Beschränkung der Berufswahl oder -ausübung ausdrücklich in den Regularien normierte Schranken wirken, oder ob Normen derartige Schranken praktisch bewirken. Letztlich hat es bei einer solchen Regelung nur der abgebende Verein in der Hand, den Arbeitgeberwechsel oder die erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit durch geringe wirtschaftliche Forderungen zu ermöglichen, oder durch hohe Forderungen zu verhindern.

FIFA REGLEMENT bezüglich Status und Transfer von Spielern

OLG Oldenburg vom 25.09.1998 (NJW RR 1999, 422 ff.) Die Verpflichtung zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung bei der erstmaligen Aufnahme eines Arbeitsplatzes im bezahlten Fußball ist wegen Verstoßes gegen Artikel 12 Absatz 1 GG in Verbindung mit §§ 242, 138 Absatz 1 BGB nichtig

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 27.09.1999 (NZA - RR 2000, 10 ff.) bestätigt

DFB Änderung der Spielordnung Versuch einer rechtskonformen Ausgestaltung zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung.

Urteil des OLG Oldenburg vom 10.05.2005 (Spurt 2005, 164 ff.) nicht vereinbar mit dem Verfassungsrecht und den guten Sitten deshalb nichtig.

„Ausbildungsentschädigung“ genannte Zahlungen bei einem Wechsel von einem Verein zu einem anderen innerhalb des deutschen Amateurfußballs. Das System ist allerdings eher dem „Solidaritätsmechanismus“ angelehnt und gilt ausdrücklich nicht für den Wechsel eines Amateurs in den bezahlten Fußball.

FIFA REGLEMENT bezüglich Status und Transfer von Spielern

 Ausnahme:

Poollösung
Echter Vertrag zugunsten
Dritter § 328 BGB

FIFA REGLEMENT bezüglich Status und Transfer von Spielern

Rechtsstreit Olympique Lyonnais vs. Olivier Bernard and Newcastle United (European Court of justice C 325/08 vom 16.3.2010; NJW 2010, 1733).

Ausbildungsentschädigung grundsätzlich eine die Arbeitnehmerfreizügigkeit beeinträchtigende Maßnahme.

Im Einzelfall zulässig, wenn mit ihr ein berechtigter Zweck verfolgt wird und sie aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

Muss geeignet sein, die Verwirklichung des in Rede stehenden Zwecks zu gewährleisten und darf nicht über das hinausgehen, was zu einer Erreichung erforderlich sei.

Die Förderung der Anwerbung und Ausbildung junger Spieler ist angesichts der Bedeutung des Sportes und insbesondere des Fußballs in der Union ein legitimer Zweck.

Eine Ausbildungsentschädigung für den Fall, dass ein Nachwuchsspieler einen Vertrag mit einem anderen als dem ausbildenden Verein abschließt, sei grundsätzlich durch diesen Zweck gerechtfertigt.

Allerdings seien Transferentschädigungen durch ihren Eventualitäts- und Zufallscharakter gekennzeichnet und unabhängig für den tatsächlich durch die Ausbildung entstehenden Kosten, weil die sportliche Zukunft junger Spieler nicht vorhersehbar sei und sich nur eine begrenzte Anzahl dieser Spieler einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit widme.

Die Aussicht auf Erlangung derartiger Entschädigungen sei daher weder ein ausschlaggebender Faktor, der zur Einstellung und Ausbildung junger Spieler ermutige, noch ein geeignetes Mittel, um diese Tätigkeit zu finanzieren. **Transferentschädigungen hätten sich daher an den tatsächlich angefallenen Ausbildungskosten zu orientieren und nicht am Marktwert des fertigen Spielers oder der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des aufnehmenden Clubs.**

FIFA REGLEMENT bezüglich Status und Transfer von Spielern

OLG Bremen SV Wilhelmshaven (Schieds VZ 2015, 149=Spurt 2015, 74)

Fifa RSTS hält den Anforderungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht stand.

Es stellt ausdrücklich nicht auf die tatsächlichen Ausbildungskosten ab, sondern die fiktiven Ausbildungskosten, die der aufnehmende Verein gehabt hätte, wenn er den Spieler selbst ausgebildet hätte.

Die Jahrespauschalen werden gesondert für die Kontinentalverbände festgesetzt innerhalb derer wiederum nach den Wertigkeiten der Spielklassen differenziert werden. Dies unterscheidet sich nicht wesentlich von den Abfindungsregelungen, die der EuGH in den Entscheidungen Bosmann (NJW 1996, 505) und Olympique Lyonnais als mit dem Recht auf Freizügigkeit nicht vereinbar eingestuft hat.

Der BGH hat sich zwar in den Gründen des Urteils vom 20.09.2016 (NJW 2017, 402 ff.) nicht ausdrücklich erneut mit dieser Fragestellung befasst, das Urteil des OLG Bremen allerdings bestätigt.

FIFA REGLEMENT bezüglich Status und Transfer von Spielern

Art 20 Ausbildungsentschädigung

Die Grundsätze der Ausbildungsentschädigung gelten nicht für den Frauenfußball.

Art. 3 Abs. 2 GG?

§ 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

EU-Richtlinien 2000/43 EG, 2000, 78 EG und 2004/113 EG ff.

Geschlechter-Diskriminierung

Rechtfertigung?

Befristung des Arbeitsverhältnisses

Vorzeitige betriebsbedingte Kündigung des Spielers zum 30.6.2013

Vertrag mit Ausstiegsklausel zugunsten des Spielers

Verein: Kündigung Kein Verstoß gegen § 622 VI BGB

Vorschrift dient dem Schutz der Arbeitnehmer, um den es sich bei dem Kläger nicht handele

Aus betriebsbedingten Gründen gem. § 1 KSchG gerechtfertigt, weil das Bedürfnis für den konkreten Arbeitsplatz des Klägers weggefallen ist.

Durch den Rückzug der Sponsoren als **außerbetrieblicher Grund** sei ein Überhang an hoch bezahlten Arbeitskräften entstanden.

Der Club habe deshalb die unternehmerische Entscheidung gefasst, zur Kostenersparnis eine Umorganisation der Mannschaft vorzunehmen

Die Kündigung sei auch insoweit gerechtfertigt, als der Club eine Hierarchieebene gestrichen habe

Im bisherigen Mannschaftsgefüge habe der Spieler die Rolle eines „Regisseurs“ bzw. eines erfahrenen Spielers gehabt. Der neue Trainer setzt auf eine andere Organisation, eine flache Hierarchie und eine „grundsolide Mannschaft.“

Befristung des Arbeitsverhältnisses

Vorzeitige betriebsbedingte Kündigung des Spielers

ArbG Rosenheim vom 23.7.2013, 1 Ca 621/13, SpuRt 2014, 36

Verstoß gegen § 622 VI BGB kann dahinstehen, denn jedenfalls am Maßstab des KSchG nicht gerechtfertigt

Aus dem Arbeitsvertrag des Klägers ergibt sich nicht, dass der Kläger bei der Beklagten als „Regisseur“ bzw. Spielmacher zu beschäftigen ist.

Nachdem der Kläger nicht als Torwart bei der Beklagten, sondern als (Mittel-)Feldspieler beschäftigt ist, ist der Kläger mit sämtlichen Feldspielern der Beklagten vergleichbar

Es ist Aufgabe des Trainers der Beklagten, dem Kläger durch konkrete Spielanweisungen zu verdeutlichen, dass er „Gleicher unter Gleichen“ ist und mannschaftsdienlich spielen soll und muss. Sofern er sich nicht als „Team-Player“ in die Mannschaft einfügen sollte, läge es an der Beklagten bzw. deren Trainer, auf das Verhalten des Klägers auf gegebene Anweisungen zu reagieren.

Dass ein neuer Trainer **neue taktische Konzepte in einen Fußballverein bringt, infolgedessen die Feldspieler auf ungewohnte Positionen setzt** und von diesen Spielern tatkräftigen Einsatz nicht nur auf den angestammten Positionen verlangt, ist gerade derzeit durch den Neubeginn von **Pep Guardiola beim FC Bayern München** in aller Munde

#heinzgegenmainz
Befristung des Arbeitsverhältnisses

Entwicklung laufzeitgebundener Verträge

Entwicklung der Transferregularien

“Principles of cooperation” zwischen den UEFA Mitgliedsverbänden und deren Clubs von 1993

Das Bosman Urteil (European Court of Justice, *Union Royale Belge des Sociétés de Football Association ASBL & others v. Jean-Marc Bosman; Case C-415/93, ECR I-4921*)

Missglückter Transfer von RFC Liège zu Dunkerque

Art. 39 EGV, Art. 45 AEUV

Die Folgen der Entscheidung

Beschwerde von Sports & Libertés gegenüber European Commission 1998

Verhandlungen zwischen Kommission und UEFA & FIFA

drei EU-Kommissare Mario Monti (Wettbewerb), Anna Diamantopoulou (Soziales) und Viviane Reding (Sport) sowie den Verbandspräsidenten Joseph Blatter (FIFA) und Lennart Johansson (UEFA)

“Der Friede von Brüssel” 5.3.2001 IP/01/314 Date: 06/03/2001, download <http://europa.eu> Rapid-Press Release

Entscheidung der European Commission IP/02/824 Date: 05/06/2002, download <http://europa.eu> Rapid-Press Release

Entwicklung laufzeitgebundener Verträge

- ④ Art definitions 7. und Art. 17 FIFA Transfer Statut
 - ④ 7. Schutzzeit: ein Zeitraum von drei ganzen Spielzeiten oder drei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag vor dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde, oder ein Zeitraum von zwei ganzen Spielzeiten oder zwei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag nach dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde.

Entwicklung laufzeitgebundener Verträge

Ⓜ Art. 17 FIFA RSTS

Ⓜ Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund

- Ⓜ Löst eine Partei einen Vertrag ohne triftigen Grund auf, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:
 1. **Die vertragsbrüchige Partei ist in jedem Fall zur Zahlung einer Entschädigung** verpflichtet. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 20 und Anhang 4 zur Ausbildungsentschädigung und sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, werden bei der Festlegung der Entschädigung aufgrund eines Vertragsbruchs nationales Recht, die Besonderheit des Sports sowie alle anderen objektiven Kriterien berücksichtigt. Darunter fallen insbesondere die Entlohnung und andere Leistungen, die dem Spieler gemäß gegenwärtigem und/oder neuem Vertrag zustehen, die verbleibende Vertragslaufzeit bis maximal fünf Jahre, die Höhe von Gebühren und Ausgaben, für die der ehemalige Verein aufgekomen ist (und die über die Dauer des Vertrags amortisiert wurden) sowie die Frage, ob sich der Vertragsbruch während der Schutzzeit ereignete.
 3. **Im Falle eines Vertragsbruchs während der Schutzzeit kann einem Spieler** zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, auch eine sportliche Sanktion auferlegt werden

Ⓜ Art. 17 FIFA Transferstatut vs. Nationales Recht

Ⓜ Durchsetzung der Vertragstreue gegen den Spieler § 888 ZPO (3)

- Ⓜ Diese Vorschriften kommen im Falle der Verurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag nicht zur Anwendung.

Ⓜ Verhinderung der Abwerbung durch den Mitbewerber § 826 BGB, § 1 UWG „Unlauterkeit“

Entwicklung laufzeitgebundener Verträge

Mario Monti, Competition Commissioner. “Die neuen Regeln finden die Balance zwischen dem fundamentalen Recht der Spieler auf Freizügigkeit einerseits und der Vertragsstabilität zusammen mit den legitimen Zielen der Wahrung der Integrität des Sports und der Stabilität der Wettbewerbe”

IP/02/824 Date: 05/06/2002, download <http://europa.eu> Rapid-Press Release

Nach dem Willen der Parteien der Verhandlungen war Ziel dieser Regelung, die einseitigen Vertragskündigungen während der Schutzzeit zu begrenzen, sie aber nach Ablauf der Schutzzeit von höchstens drei Jahren gerade zu fördern

(Bericht der Kommission, XXXI. Bericht über die Wettbewerbspolitik 2001 vom 29.4.2002, Kapitel 9, Ziffer 220)

Entwicklung laufzeitgebundener Verträge

- Vertragsstabilität als abstraktes Gut zu schützen ist einem Sportverband als vorwiegend von wirtschaftlichen Interessen dominiert und wettbewerbsbeeinflussend verboten
- Zulässig wäre möglicherweise, dass die Wahrung der Vertragsstabilität der Sicherstellung des Spielbetriebs und dem Schutz der Planungssicherheit der Clubs für einige Jahre als sportliches Ober-Ziel zu dienen hat.
- Die Frage ist aber in welchem Umfang Vertragsstabilität geeignet, erforderlich und angemessen zur Durchsetzung dieser Ziele ist.

#heinzgegenmainz
Befristung des Arbeitsverhältnisses

#heinzgegenmainz

- ArbG Mainz, Urt. v. 19.03.2015, SpuRt 2015, 179; NZA 2015, 684
- LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 17.02.2016, SpuRt 2016, 176
- BAG, Urt. vom 16. Januar 2018, SpuRt 2018, S. 170 m. Anm. Walker; NJW 2018, 1992
- Worum geht es?
 - Beschäftigung aufgrund eines befristeten Vertrages vom 01.07.2007 bis 30.06.2012
 - Im Mai 2012 weiterer Arbeitsvertrag vom 01.07.2012 bis 30.06.2014 mit beidseitiger Verlängerungsoption unter der Bedingung des Einsatzes in 23 Spielen
 - Nach 11 Spielen Verletzung, dann 2 Mannschaft
 - Feststellungsklage als Befristungskontrollklage zulässig § 17 I TzBfG

#heinzgegenmainz

Dauer des Vertrages

- GS: Zeitvertrag gem. § 620 I BGB Das Dienstverhältnis endigt mit der Zeit für die es eingegangen ist
- Unbefristeter Vertrag § 620 II BGB „Ist die Dauer nicht bestimmt...“
- Der unbefristete Arbeitsvertrag ist der Regelfall, national, wie auch innerhalb der EU
- Kündigungsschutz durch Kündigungsschutzgesetz würde durch Abschluss von Zeitverträgen unterlaufen.
- Deshalb: TzBfG

#heinzgegenmainz

§ 14 Absatz II

(2) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist **bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig**; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Eine Befristung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.

§ 16 Folgen unwirksamer Befristung

Ist die Befristung rechtsunwirksam, so gilt der befristete Arbeitsvertrag **als auf unbestimmte Zeit geschlossen**; er kann vom Arbeitgeber frühestens zum vereinbarten Ende ordentlich gekündigt werden, sofern nicht nach § 15 Abs. 3 die ordentliche Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt möglich ist. Ist die Befristung nur wegen des Mangels der Schriftform unwirksam, kann der Arbeitsvertrag auch vor dem vereinbarten Ende ordentlich gekündigt werden.

#heinzgegenmainz

Ⓜ § 14 Zulässigkeit der Befristung

- Ⓜ (1) Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, wenn sie durch einen **sachlichen Grund** gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - Ⓜ 1. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
 - Ⓜ 2. die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
 - Ⓜ 3. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
 - Ⓜ 4. die **Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt**,
 - Ⓜ 5. die Befristung zur Erprobung erfolgt,
 - Ⓜ 6. **in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen**,
 - Ⓜ 7. der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird oder
 - Ⓜ 8. die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

#heinzgegenmainz

WR § 14 Zulässigkeit der Befristung

- WR 6. in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen
 - WR Der Wunsch des Arbeitnehmers ist als Sachgrund für die Rechtfertigung einer Befristungsvereinbarung nur geeignet, wenn der Wunsch gerade auf die Befristung des Arbeitsverhältnisses zielt. Davon zu unterscheiden ist das Interesse des Arbeitnehmers, den Vertragsschluss herbeizuführen.
 - WR Um ein echtes eigenes Interesse an der Befristung des Arbeitsvertrags handelt es sich nur dann, wenn bei Vertragsschluss objektive Anhaltspunkte dafür bestanden haben, dass der Arbeitnehmer auch bei einem Angebot auf Abschluss eines unbefristeten Vertrags nur ein befristetes Arbeitsverhältnis gewählt hätte (BAG, NJOZ 2005, 3009 = NZA 2005, 896 O.s.)
 - WR Zum Ende der Karriere eher anzunehmen, als zu Beginn
 - WR Rückkehr ?

#heinzgegenmainz

§ 14 Zulässigkeit der Befristung

4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
Verschleißtatbestand - Meinungsstand

Spitzensportlern sind wegen der Ähnlichkeit des durch starke kommerzielle Interessen geprägten Spitzensports mit der Rolle von Schauspielern und Unterhaltungskünstlern im Bereich von Funk und Fernsehen nach den gleichen Kriterien wie in der Unterhaltungsbranche zu bewerten (MüKo TzBfG/Hesse, § 14 Rn. 46)

ArbG Mainz: Dagegen spricht BAGE 91, 200 = NZA 2000, 102 Rn. 14. Nur der drohende Verschleiß der persönlichen Beziehung des Trainers zu den einzelnen Sportlern könne das Auswechslungsbedürfnis begründen.

Entscheidend: Die Interessen der kommerzialisierten Fußballclubs sind nicht wie die Kunstfreiheit durch spezifische Grundrechte geschützt.

#heinzgegenmainz

§ 14 Zulässigkeit der Befristung

4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
Altersbedingte Ungewissheit der Leistungsentwicklung

Eine Erhebung des Alters zum Befristungsgrund kommt schon wegen des Verbots der Altersdiskriminierung, §§ 7, 1 AGG, nicht in Betracht. Der Ausnahmetatbestand des § 10 Nr. 5 AGG (Renteneintrittsalter) kann sie angesichts des Alters des Kl. nicht rechtfertigen.

nachlassende Motivation und Leistungsvermögen im Wirtschaftsleben sind schwer objektivierbar und rechtfertigen nicht, den Vertrag eines Jugendspielers von zwanzig Jahren auf drei Jahre zu befristen (Beckmann/Beckmann SpuRt 2012, S. 239).

#heinzgegenmainz

§ 14 Zulässigkeit der Befristung

4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
Abwechslungsbedürfnis der Zuschauer

der Gedanke, dass das Publikum sich an exponierten Schauspielern irgendwann satt gesehen habe, ist auf Profispieler in Mannschaften nicht zu übertragen. Über die Beliebtheit bei Fans und deren Fortdauer entscheidet vielmehr im Wesentlichen der Erfolg (APS/Backhaus, § 14 TzBfG Rn. 295). Wäre ein solches – erfolgsunabhängiges – Abwechslungsbedürfnis objektivierbar, so führte es dennoch mangels Gewicht nicht zu einer Rechtfertigung der Befristung von Arbeitsverhältnissen als Sachgrund

#heinzgegenmainz

§ 14 Zulässigkeit der Befristung

4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
Höhe der Vergütung

die hohe Vergütung ein Ausgleich für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Berufsleben. Dies mache tendenziell Befristungen auf den Zeitpunkt des prognostizierten Endes des Berufslebens eines Lizenzfußballers leichter möglich

§ 14 TzBfG enthält keine Ausnahme für bestimmte Arbeitnehmergruppen oder für Hochverdiener. Die Rechtsauffassung, die vor der Geltung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes die Rechtfertigung in Abhängigkeit von der Höhe der Vergütung bemessen hat, fußte darauf, dass nach der damaligen Rechtslage die Befristungskontrolle ausschließlich über den Umgehungstatbestand im Hinblick auf eine Umgehung des Kündigungsschutzrechtes erfolgte

Stellungnahme

#heinzgegenmainz

BAG, Urt. vom 16. Januar 2018

§ 14 Zulässigkeit der Befristung

4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,

Der Begriff Eigenart der Arbeitsleistung bezieht sich auch auf die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses

die Eigenart der Arbeitsleistung kann die Befristung eines Arbeitsvertrags nur dann rechtfertigen, wenn die Arbeitsleistung Besonderheiten aufweist, aus denen sich ein berechtigtes Interesse der Parteien, insbesondere des Arbeitgebers, ergibt, statt eines unbefristeten nur einen befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen. Diese besonderen Umstände müssen das Interesse des Arbeitnehmers an der Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses überwiegen.

#heinzgegenmainz BAG

§ 14 Zulässigkeit der Befristung

4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,

Der Grundsatz, dass das unbefristete Arbeitsverhältnis der Normalfall und das befristete Arbeitsverhältnis die Ausnahme ist, geht von der Annahme aus, dass ein Arbeitnehmer im Regelfall seinen Beruf bzw. seine Tätigkeit dauerhaft bis zum Rentenalter ausüben kann und der Arbeitsvertrag daher eine dauerhafte Existenzgrundlage bilden soll. Das ist bei einem Lizenzfußballspieler der 1. Bundesliga nicht der Fall.

#heinzgegenmainz BAG

Ⓜ § 14 Zulässigkeit der Befristung

- Ⓜ 4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
 - Ⓜ Ebenso wie der Verein hat auch der Lizenzspieler ein wirtschaftliches Interesse am **sportlichen Erfolg** seiner Mannschaft, da hiervon regelmäßig die Höhe seiner Vergütung abhängt. Der **sportliche Erfolg einer Mannschaft setzt voraus, dass der Trainer die Mannschaft nach seinem spieltaktischen Konzept **zusammenstellen**** und entwickeln kann. Dazu muss er die Möglichkeit haben, leistungsschwächere oder solche Spieler nach Ablauf ihrer Vertragslaufzeit auszutauschen, die nicht zu der geänderten Spieltaktik oder nicht in das neue Mannschaftsgefüge passen. (...) Diese Flexibilisierung unter gleichzeitigem Zusammenhalt des Spielerkaders lässt sich nur durch den Abschluss befristeter Arbeitsverträge verwirklichen (Katzer/Frodl, NZA 2015, 657 [660]).
 - Ⓜ Die Befristungspraxis liegt auch deshalb im Interesse des Lizenzspielers, da durch die **Beendigung befristeter Verträge in anderen Vereinen Beschäftigungsmöglichkeiten für ihn frei werden**

#heinzgegenmainz BAG

Ⓜ § 14 Zulässigkeit der Befristung

- Ⓜ 4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
 - Ⓜ Arbeitsverhältnisse der Lizenzspieler der 1. Fußball-Bundesliga sind in das internationale Transfersystem eingebunden.
 - Ⓜ Der Wechsel der Spielberechtigung darf nur innerhalb der vom nationalen Fußballverband festzulegenden Zeitperioden erfolgen. Diese zeitlichen Transferbeschränkungen schützen vor einer Wettbewerbsverzerrung, indem sie einerseits eine im Wesentlichen gleichbleibende sportliche Stärke der Mannschaften während eines Wettbewerbs gewährleisten und andererseits durch Vereinswechsel während der Spielzeit entstehenden Interessenkonflikten vorbeugen (EuGH, ECLI:EU:C:2000:201 = AP EG Art. 39 Nr. 1 Rn. 53 ff. = NJW 2000, 2015 Ls. - Lehtonen und Castors Braine; Katzer/Frodl, NZA 2015, 657 [658]; Walker, NZA 2016, 657 [660]).
 - Ⓜ Unter diesem Transferreglement kann das Interesse der Vertragsparteien an einem Wechsel nur dann befriedigt werden, **wenn zu den relevanten Zeitpunkten durch das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge Beschäftigungsmöglichkeiten frei werden** (Katzer/Frodl, NZA 2015, 657 [661])

#heinzgegenmainz BAG

§ 14 Zulässigkeit der Befristung

4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,

Die Befristung von Arbeitsverträgen ermöglicht es einem Verein außerdem, auf dem **Transfermarkt Einnahmen** zu erzielen, wenn einer seiner Spieler vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu einem anderen Verein wechseln will.

Die **Ablösesumme entschädigt den Verein für die Investitionen in die sportliche Entwicklung des Spielers** (Bepler, jM 2016, 105, 109; Katzer/Frodl, NZA 2015, 657 [658]; Walker, NZA 2016, 657 [660]). Könnte ein Spieler jederzeit kündigen und zu einem anderen Verein wechseln, wäre eine Refinanzierung der Kosten für die Ausbildung des Spielers nicht möglich.

#heinzgegenmainz BAG

§ 14 Zulässigkeit der Befristung

Alles richtig, aber:

Den Gesetzesmaterialien lässt sich entnehmen, dass mit dem Sachgrund des § 14 I 2 Nr. 4 TzBfG vor allem verfassungsrechtlichen, sich aus der Rundfunkfreiheit (Art. 5 I GG) und der Freiheit der Kunst (Art. 5 III GG) ergebenden Besonderheiten Rechnung getragen werden soll (BT-Drs. 14/4374, 19)

Zutreffend wäre es m.E. gewesen die Abweichung vom Gesetz mit der in dieser Beziehung notwendigen Autonomie der Verbände und der Entstehungsgeschichte der zeitlichen Befristung als Regelfall der Beschäftigung zu rechtfertigen.

Die Dauer der Befristung muss nicht eigenständig neben dem Sachgrund geprüft werden (MüKoBGB/Hesse, Bd. 4, 6. Auflage, § 14 TzBfG, Rn. 15a; BAG, NZA 2016, 814)

#heinzgegenmainz Übertragbarkeit

LAG Köln, Urt. v. 15. 8. 2018, Az. 11 Sa 991/17 (mit Anmerkungen Jan Beckmann, SpuRt 2019 (z.Zt. im Druck))

Die vom Bundesarbeitsgericht zur Befristung eines Arbeitsvertrages eines Lizenzspielers der 1. Fußball- Bundesliga zugrunde gelegten Erwägungen sind auf den Anstellungsvertrag in der Regionalliga übertragbar. Der Status des Klägers als Vertragsspieler einer sog. Amateurliga rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.

gemäß § 8 Nr. 2 Satz 1 der DFB-Spielordnung Vertragsspieler bereits mit mindestens 250,00 € monatlich ?

Beckmann: Tatsächlich kann von einem „Blankoscheck“ aber nicht die Rede sein.

Entscheidungsgründe des BAG explizit vom „Arbeitsverhältnis eines Lizenzfußballspielers der 1. Bundesliga“ die Rede ist und nicht etwa verallgemeinernd von „Arbeitsverhältnissen im Mannschaftsprofisport“.

Schwierigkeiten hätten sich bei einer dogmatisch anderen Entscheidung vermeiden lassen

TzBfG

Wird der Arbeitsvertrag unter einer auflösenden Bedingung geschlossen, gelten § 4 Abs. 2, § 5, § 14 Abs. 1 und 4, § 15 Abs. 2, 3 und 5 sowie die §§ 16 bis 20 entsprechend

Abstiegsklauseln/Aufstiegsklauseln

Nur wenn es dem Interesse des Spielers entspricht und er den Vertrag ohne die Klausel nicht unterzeichnet hätte LAG Düsseldorf, Urt. v. 20.11.2008, SpuRt 2010, 260 mit Anm. Schamberger:

Dürfte bei Abstieg der Fall sein, bei Aufstieg eher nicht. Damit wird die Frage der Zulässigkeit eher eine Frage der Reichweite der salvatorischen Klausel

Verlängerungsoption im Sport

Verlängerungsoptionen

§ 622 Abs. 6 BGB verbietet für die Kündigung durch den Arbeitnehmer eine längere Frist, als für Kündigungen durch den Arbeitgeber und erfasst zudem jede Form der Kündigungserschwerung und Umgehungsgeschäfte, die im Ergebnis die Bindungsfreiheit der „schwächeren Vertragspartei“ erschweren (Lange SpuRt 2011, S. 99 m.w.Nw., Kindler (NZA 2000, 744).

LAG Nürnberg, Urt. v. 04.06.2007, SpuRt 2007, 213 eher unentschlossen

ArbG Ulm Urteil vom 14.11.2008 (GRUR 2009, 172; NZA-RR 2009, 298)

Argument zu § 622 durch analoge Anwendung des § 89 Abs. 2 S. 2 HGB, auch der Spieler habe eine Option zur Vertragsverlängerung, nicht stichhaltig

Vertragsbedingungen als AGB §§ 305 BGB ff.

Unangemessene Beeinträchtigung der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG, unwirksam nach § 307 I 1 BGB, weil der AG von der Option nur Gebrauch mache, um bei einem späteren Transfer eine Transferentschädigung zu erzielen

Unterstellung so sachlich nicht gerechtfertigt

Trifft nur auf Arbeitsverträge als AGB zu

Ich halte die von Lange und Kindler vertretene Auffassung für vertretbar

Einsatzabhängige Verlängerungsoptionen

Unkritisch gesehen vom BAG

Verlängerungsoption im Sport

Unwirksamkeit einseitiger Verlängerungsoptionen werden auch von FIFA und CAS angenommen

P: Spieler zwar materiell im Recht, jedoch Probleme bei der prozessualen Durchsetzung ihrer Ansprüche, sodass häufig trotz mangelnder Vertragsbindung Ablösesummen vom aufnehmenden Verein gezahlt werden

Urlaubsentgelt

Karlheinz Pflipsen, 1997 Borussia Mönchengladbach

§ 11 BurlG Urlaubsentgelt

(1) Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten dreizehn Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat, mit Ausnahme des zusätzlich für Überstunden gezahlten Arbeitsverdienstes

Urlaubsentgelt

Berechnung von Urlaubsentgelt

Ausgangslage: Vielfach befinden sich in Sportleistungsverträgen Klauseln, nach denen ein Teil des Gehalts Vorauszahlung auf das Urlaubsentgelt darstellen sollen.

Teil des Bruttoarbeitslohns als Vorauszahlung des Urlaubsentgeltes im Sinne des § 11 1 BUrlG nur in Grenzen zulässig

EuGH 16.3.2006 - C-131/04, Robinson-Steele/Retail Services und Clarke/Staddon
Art. 7 1 RL/EG 93/104 soll den Arbeitnehmer während des Jahresurlaubs in den Stand setzen, die in Bezug auf das Entgelt für geleistete Arbeitszeit vergleichbar ist. Anderenfalls könnte der Arbeitnehmer aus Liquiditätsgründen davon abgehalten werden, den ihm zustehenden Jahresurlaub von mindestens vier Wochen zu nehmen

Urlaubsentgelt

Berechnung des Urlaubsentgeltes

Einschließlich der Prämien, die in den letzten 13 Wochen vor Urlaubsantritt verdient sind

Spielprämien sind zu berücksichtigen, wenn der Sportler in den zurückliegenden 13 Wochen eingesetzt war

Jahresleistungsprämien, sind nicht zu berücksichtigen, wenn Sie zwar im Bemessungszeitraum ausgezahlt, aber in einem darüber hinaus gehenden Zeitraum verdient wurden.

Berücksichtigung von Erkrankung und bei Spiel- und Wettkampfsperre

ArbG Gelsenkirchen SpuRt 1994, 152; ArbG Frankfurt, SpuRt 1994, 151 f.; LAG Düsseldorf, SpuRt 1994, 193-198

Julian Draxler

TRAUMTOR NACH 119 MINUTEN: DRAXLER KRÖNT SCHALKER KRAFTAKT

Youngster Julian Draxler hat Vizemeister Schalke 04 den kürzesten Weg nach Europa geebnet. Der 17-Jährige führte die Königsblauen mit seinem Traumtor in der 119. Minute zum 3:2 (2:2, 1:2) nach Verlängerung gegen den 1. FC Nürnberg und zum 19. Mal ins DFB-Pokal-Halbfinale. Ein weiterer Sieg am 1./2. März könnte dem Bundesliga-Zehnten bereits die Teilnahme am Europapokal bescheren.

Julian Draxler

Draxler schoss das Tor gegen 23.00 Uhr

17jährig

Bayern München dank JArbSchG doch im Pokalfinale?

von Prof. Dr. Christian Rolfs, veröffentlicht am 03.03.2011

Durfte Draxler überhaupt spielen? § 14 JArbSchG verbietet die Beschäftigung von Jugendlichen nach 20 Uhr, im "Schaustellergewerbe" (zu dem man bei großzügiger Auslegung auch den Fußball rechnen kann), nach 22.00 Uhr. Draxler war aber bis zum Ende auf dem Platz, also bis 22.20 Uhr.

Gab es dafür eine Ausnahmegenehmigung (§ 21b JArbSchG)? Oder war der Einsatz von Draxler unzulässig? Und wenn ja, was ist die Rechtsfolge?

Stehen die Bayern jetzt trotz der 0:1-Niederlage doch im Pokalfinale?

Julian Draxler

- Ⓜ Anzeige bei der BR Münster
- Ⓜ Geht von einer Zulässigkeit gem. § 14 JArbschG aus.
- Ⓜ § 14 JArbschG Nachtruhe
 - Ⓜ (1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.
 - Ⓜ (7) Jugendliche dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und **anderen Aufführungen** (...) bis 23.00 Uhr gestaltend mitwirken
- Ⓜ Aber die Lösung ist leider falsch
- Ⓜ § 16 Samstagsruhe
 - Ⓜ (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur
 - Ⓜ 7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
 - Ⓜ 9. beim Sport,
- Ⓜ Sport ist nach der Systematik des JArbschG etwas anderes als eine „Andere Veranstaltung“
- Ⓜ Rechtsfolge § 58 Abs. 4 JArbschG Geldbuße € 15.000

Sonn- und Feiertagszuschläge

- ⊗ Verminderung der Steuerbelastung durch Zahlung von Sonn- und Feiertagszuschlägen
 - ⊗ Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 07.11.1940 sollte die Attraktivität in der Rüstungsproduktion ankurbeln, RStBl 1940, 945
 - ⊗ In der Nachkriegszeit Ausdehnung vor allem für Krankenschwestern, Schichtarbeiter und andere Geringverdiener, an deren Tätigkeit ein soziales oder Gesamtwirtschaftliches Interesse bestand.
 - ⊗ **§ 3b EStG Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit**
 - ⊗ (1) Steuerfrei sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie
 - ⊗ 1. für Nachtarbeit 25 Prozent,
 - ⊗ 2. vorbehaltlich der Nummern 3 und 4 für Sonntagsarbeit 50 Prozent,
 - ⊗ 3. vorbehaltlich der Nummer 4 für Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr und an den gesetzlichen Feiertagen 125 Prozent,
 - ⊗ 4. für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai 150 Prozent
 - ⊗ des Grundlohns nicht übersteigen.

Sonn- und Feiertagszuschläge

Borussia Dortmund & Werder Bremen

BVB-Manager Michael Meier & Werder-Sportdirektor Klaus Allofs

Vorlage der Spielpläne mit den Gehaltsabrechnungen an das FA. Wesentliche Teile der Bezüge steuerfrei (ca. September 2003)

Kurt Beck (SPD) Ich kann die Bundesliga-Manager und Spieler-Millionäre nur dringend mahnen, die Verbindung zu den normalen Menschen nicht völlig zu verlieren. Nacht- und Feiertagszuschläge stehen den Menschen zu, die wirklich hart arbeiten müssen

Edmund Stoiber (CSU) "eklatanter Missbrauch einer Regelung, die für hart arbeitende Bürgerinnen und Bürger geschaffen wurde. Nacht- und Feiertagszuschläge sind für Kleinverdiener wie Krankenschwestern oder Taxifahrer da - und nicht für Fußball-Millionäre"

Jahressteuergesetz 2004 zum 1.1.2004:

§ 3b Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

(2) Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht; er ist in einen Stundenlohn umzurechnen **und mit höchstens 50 Euro anzusetzen**

Davon 25 % ist für Profis eher uninteressant

Spielervermittlung / Spielerberatung

Praktisch keine Transfer- / Vertragsverhandlung findet im Profifußball ohne Einschaltung Spielerberater auf Seiten des Sportlers statt

Verdienst auf Provisionsbasis

Wenn reine Vermittlertätigkeit (selten!) maximal 14 % des Jahresgehalts eines Spielers, § 2 VermVergV

i.Ü. Vertragsfreiheit bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB): krasses Missverhältnis von Leistung + Gegenleistung wenn marktübliche Entgelt um mehr als das Doppelte überschritten. Bsp.: Jens Nowotny, Vertragsverlängerung, 20 Mio. DM Beraterhonorar

Francelino da Silva Matuzalem

Berufsausübungsbeschränkung

Schweizerisches Bundesgericht 4A_558/2011 vom 27. März 2012, BGE 138 III 322

Am 20.6.2004 schloß der Spieler mit Donetsk einen Vertrag vom 1.7.2004 bis 1.7.2009. Donetsk zahlte an den alten Verein € 8 Mio als Transferentschädigung

Am 2.7.2007 erklärte der Spieler, dass er den Vertrag einseitig beenden wolle.

Am 19.7. 2007 unterschrieb er einen neuen Vertrag mit Real Zaragoza für drei Jahre. Am Ende der Saison 2007/2008 stieg Zaragoza ab.

Am 17.7.2008 lieh Zaragoza den Spieler für eine Saison an den Verein Lazio Rom aus, der die Option erhielt, den Spieler im Mai 2009 endgültig gegen eine Zahlung von € 13 Mio zu verpflichten.

Am 25.7.2007 beantragte Donetsk bei der FIFA KBS den Spieler und Zaragoza zu verpflichten, € 25 Mio (der „Freigabebetrag“ aus dem Arbeitsvertrag) zu zahlen, Club und Spieler beantragten, den Betrag auf € 3,2 Mio fest zu setzen.

Am 2.11.2007 setzte die KBS die Zahlung auf € 6.8 Mio fest und begründete dies im Wesentlichen wie folgt.

Unstreitig würde das Gehalt des Spielers bei Donetsk für die restlichen zwei Jahre des Vertrages bei Donetsk € 1.2 Mio p.a. und damit gesamt € 2.4 Mio betragen. Dies sei ein Teil des Anspruchs von Donetsk.

Donetsk hatte nachweisen können, für die Verpflichtung des Spielers € 8 Mio aufgewandt zu haben, von denen 2/5, oder € 3.2 Mio noch nicht amortisiert seien. Dies sei ein weiterer Teil des Anspruchs.

Der Spieler habe den guten Glauben von Donetsk verletzt, weil er kurz vor seiner einseitigen Beendigung die Erhöhung seiner Bezüge akzeptiert habe, ohne aus seine Kündigungs-absicht hingewiesen zu haben. Als Ausgleich dafür sei er verpflichtet € 1.2 Mio zu zahlen.

Die Entscheidung ist im Ergebnis zutreffend. Mit Ausnahme der letzten Ziffer. Dies ist am Maßstab der Bosman Entscheidung und des CAS Urteils in Sachen Webster eine unzulässige Transferhürde und hat Strafcharakter.

Francelino da Silva Matuzalem

Berufsausübungsbeschränkung

19. Mai 2009 hob das CAS den Entscheid vom 2. November 2007 teilweise auf und verpflichtete den Spieler sowie den Fußballklub Real Saragossa SAD gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 11'858'934 Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus

- a) dem verlorenen „Wert“ des Spielers von € 13.658.934 abzüglich des von Donetsk ersparten Gehaltes für die letzten zwei Jahre, also € 11.258.934 und
- b) eines Schadenersatzes von € 600.000, weil der Spieler den Verein verlassen habe wenige Wochen vor Beginn der Champion League Qualifikation, nach der Saison, in der er Kapitän und zum besten Spieler des Teams gewählt worden sei.

Nach Auffassung dieses Panels sei das System der Entschädigungen gem. Art. 17 an die Stelle der Transferzahlungen in der Vor-Bosman Ära getreten und habe keinen anderen Zweck, als den Grundsatz „pacta sunt servanda“ in der Welt des Fußballs stärken.

Art. 17 FIFA Transferstatut mache es unmöglich zu kalkulieren, ob ein „ordentlicher“ Transfer, mit einer an den transferierenden Club zu zahlenden Transferentschädigung, billiger oder teurer als ein Vertragsbruch ist.

Der „Wert“ des Spielers ergebe sich aber auch aus den Beträgen, zu denen Zaragoza nach den Verträgen mit Rom zukünftig bereit wäre, auf die Dienste des Spielers zu verzichten, bzw. die Rom bereit wäre, für den Erwerb des Spielers zu bezahlen, also Beträge zwischen € 13 Mio und € 15 Mio.

Dagegen Beschwerde Bundesgericht mit Urteil vom 2. Juni 2010 ab, soweit es darauf eintrat.

Francelino da Silva Matuzalem

Berufsausübungsbeschränkung

14. Juli 2010 informierte Disciplinary Committee der FIFA den Beschwerdeführer und Real Saragossa SAD darüber,

- (a) dass gegen sie ein Disziplinarverfahren eingeleitet werde, weil sie dem Entscheid des TAS vom 19. Mai 2009 keine Folge geleistet hätten,
- (b) dass entsprechend Sanktionen nach Art. 64 des FIFA-Disziplinarreglements ("Disciplinary Code" [Ausgabe 2009]) verhängt würden, und
- (c) dass der Fall anlässlich der nächsten Sitzung der Disziplinarkommission beurteilt werde.

Article 64 FIFA Statut

1. Anyone who fails to pay another person (such as a player, a coach or a club) or FIFA a sum of money in full or part, even though instructed to do so by a body, a committee or an instance of FIFA or CAS (financial decision), or anyone who fails to comply with another decision (non-financial decision) passed by a body, a committee or an instance of FIFA or CAS:

Francelino da Silva Matuzalem

Mit Entscheid vom 31. August 2010 sprach die Disziplinarkommission den Beschwerdeführer und den Fussballclub Real Saragossa SAD schuldig

verurteilte den Beschwerdeführer solidarisch mit dem Club zu einer Busse von Fr. 30'000.- und räumte ihm eine letzte Frist von 90 Tagen zur Bezahlung der Forderung ein, verbunden mit der Androhung, im Falle des Ausbleibens der Zahlung werde dem Beschwerdeführer auf einfache Aufforderung des Gläubigers FC Shakhtar Donetsk hin jegliche in Zusammenhang mit dem Fussball stehende Tätigkeit verboten, ohne dass ein weiterer Entscheid der Disziplinarkommission erforderlich wäre:

Am 1. September 2010 überwies Real Saragossa SAD 500'000 Euro auf ein im Namen des FC Shakhtar Donetsk eröffnetes Bankkonto. Weitere Zahlungen seitens Real Saragossa SAD oder des Beschwerdeführers blieben aus.

Sowohl der Beschwerdeführer als auch Real Saragossa SAD erhoben gegen den Entscheid der FIFA-Disziplinarkommission vom 31. August 2010 Berufung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS).

Mit Schiedsurteil vom 29. Juni 2011 wies das TAS die Berufungen von Real Saragossa SAD (Dispositiv-Ziffer 1) und des Beschwerdeführers (Dispositiv-Ziffer 2) ab

Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragt der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, es sei der Schiedsentscheid des TAS vom 29. Juni 2011 aufzuheben.

Francelino da Silva Matuzalem

- Ⓜ Es soll damit unmittelbar das Interesse eines Mitglieds der FIFA an der Bezahlung der Schadenersatzforderung durch den vertragsbrüchigen Arbeitnehmer und mittelbar das Interesse des Sportverbands an der Vertragstreue der Fußballspieler durchgesetzt werden.
- Ⓜ Der Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit des Beschwerdeführers mag geeignet sein, die Bereitschaft zur Zahlung und Bemühungen zur Aufbringung des geschuldeten Betrags zu fördern; wenn allerdings die Behauptung des Beschwerdeführers zutrifft, dass er jedenfalls den ganzen Betrag nicht zahlen kann, ist schon die Eignung der Maßnahme zur Erreichung des unmittelbaren Zieles - nämlich der Bezahlung der Schadenersatzforderung - fraglich.

Francelino da Silva Matuzalem

- Ⓜ Denn mit dem Verbot der bisher ausgeübten wirtschaftlichen und verwandter Tätigkeiten wird dem Beschwerdeführer die Möglichkeit genommen, durch Betätigung in seinem angestammten Beruf ein Einkommen zu erzielen, um seiner Verpflichtung nachzukommen.
- Ⓜ Vereinsstrafe ist aber jedenfalls zur Durchsetzung der verfügten Schadenersatzforderung nicht erforderlich: Dem ehemaligen Arbeitgeber des Beschwerdeführers steht die Vollstreckung des Urteils des TAS vom 19. Mai 2009 auf dem Weg des New Yorker Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (SR 0.277.12) offen
- Ⓜ Die Vereinsstrafe ist aber insbesondere auch insoweit unzulässig, als die Interessen, welche der Weltfußballverband damit durchsetzen will, den schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeit des Beschwerdeführers nicht zu rechtfertigen vermögen. **Das abstrakte Ziel der Durchsetzung der Vertragstreue der Fußballspieler gegenüber ihren Arbeitgebern ist eindeutig weniger gewichtig als das faktisch in zeitlicher und örtlicher Hinsicht unbegrenzte Berufsverbot des Beschwerdeführers für alle im Zusammenhang mit dem Fußballsport stehenden Betätigungen.**

- Ⓜ Entwicklung von Transferregeln der FIFA und der Rechtsprechung zum Schadenersatz wegen Vertragsbruches im Fußball Beitrag zur Diskussion der Vertragsstabilität und der Wertbestimmung von Fußballspielern Juridicum der Universität Wien & Zandel and Grundei, Rechtsanwälte, Wien 2010
- Ⓜ Entwicklung von Transferregeln der FIFA und der Rechtsprechung zum Schadenersatz wegen Vertragsbruches im Fußball Beitrag zur Diskussion der Vertragsstabilität und der Wertbestimmung von Fußballspielern, Christof Wieschemann and Dr. Katerina Radostova. In: Berufssportrecht, Jan Sramek Verlag, Wien 2010
- Ⓜ Aspects of contractual stability in football, Christof Wieschemann und Dr. Katerina Radostova, Karls Universität Prag 2010

